

Vorläufige Richtlinien für die Vergabe und Gestaltung von Rasengrabstätten

1. Rasengräber können auf besonderen formlosen, auch mündlichen, Antrag auf der dafür bestimmten Fläche des Friedhofs erworben werden.
2. Erd- und Urnengräber werden als Einzelgräber der Reihe nach vergeben.
3. Auf der Kopfseite ist eine Platte von 65 x 55 cm mit einem darauf liegenden Steinkissen von vorgegebener Größe zwingend vorgeschrieben.
Der Namensstein ist aus den vorgegebenen 3 Gesteinsarten auszuwählen und bis spätestens 1 1/2 Jahre nach der Beisetzung zu legen.
Die Beschriftung wird eingelassen oder aufgesetzt.
Weiterer Grabschmuck ist nicht gestattet. Er würde von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
4. Vom Tag der Bestattung an geht die Pflege der Grabstelle auf die Friedhofsverwaltung über. Das Herrichten der Grabstelle durch den Friedhofspfleger geschieht, jahreszeitlich abhängig, frühestens 2 Wochen nach der Beisetzung.
5. Die Kosten für den Erwerb und die Pflege der Grabstelle sind im Voraus zu entrichten.
6. Die Kosten für den Stein sind mit dem Steinmetzbetrieb abzurechen.

Düderode, den 6.12. 2006

Der Kirchenvorstand

H.-P. Ernst, 1. Vorsitzender

Ich habe die vorläufigen Richtlinien gelesen und akzeptiert

....., den

Unterschrift des Antragstellers